

UNIVERSITÄT HOHENHEIM

REKTOR



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 872 Datum: 07.02.2013



Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das
Food Security Center (FSC)
der Universität Hohenheim

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Food Security Center (FSC) der Universität Hohenheim

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung vom 13. Juli 2012 (GBl. 2012 S. 457) hat der Senat am 06.02.2013 nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Food Security Center der Universität Hohenheim beschlossen:

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung, Ziel und Aufgaben

- (1) Das Food Security Center ist eine besondere Forschungseinrichtung der Universität Hohenheim. Diese ist gem. § 15 Abs. 7 Satz 1 LHG dem Vorstand der Universität Hohenheim zugeordnet, der auch die Dienstaufsicht führt (§ 15 Abs. 7 Satz 2 LHG).
- (2) Das Food Security Center ist eine fakultätsübergreifende Querschnittseinrichtung.
- (3) Ziel des Food Security Centers ist es, wirkungsvolle und innovative wissenschaftliche Beiträge in der Forschung zur Hungerbekämpfung und Ernährungssicherung zu leisten. Zur Erfüllung dieses Zieles stellt sich das Food Security Center folgenden Aufgaben:
 - (a) Generierung von entwicklungsrelevantem Wissen durch innovative trans- und interdisziplinäre Forschung in Hohenheim und an den Partneruniversitäten
 - (b) Unterstützung der Ausbildung von exzellenten Nachwuchswissenschaftlern und hervorragenden Fach- und Führungskräften im Bereich der Ernährungssicherung
 - (c) Stärkung der nationalen und internationalen Attraktivität der Universität Hohenheim als exzellenten Wissenschaftsstandort in Fragen der Ernährungssicherung
 - (d) Stärkung und Ausbau der Netzwerke der Universität Hohenheim mit Universitäten, Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen und Förderer in Deutschland und Entwicklungsländern sowie mit internationalen Forschungsinstitutionen und entwicklungspolitischen Akteuren
 - (e) Ausbau der entwicklungsrelevanten Beratung und des Wissenstransfers in die Entwicklungsländer und
 - (f) Verbesserung der nationalen und internationalen Sichtbarkeit des Hohenheimer Engagements in Fragen der Ernährungssicherung.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet das Food Security Center eng mit nationalen und internationalen Partnern zusammen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder und Angehörige des Tropenzentrums und des Food Security Centers sind:
1. alle Professorinnen und Professoren aus den Tropeninstituten „Pflanzenproduktion und Agrarökologie in den Tropen und Subtropen“, „Tierproduktion in den Tropen und Subtropen“, „Agrar- und Sozialökonomie in den Tropen und Subtropen“ sowie aus dem Fachgebiet „Agrartechnik in den Tropen und Subtropen“;
 2. alle Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Universität, die in Lehre und Forschung entweder einen Bezug zu den Tropen und Subtropen oder einen Arbeitsschwerpunkt im Themenbereich des FSC haben, sofern der Vorstand einem entsprechenden Antrag zugestimmt hat;
 3. Privatdozentinnen und Privatdozenten, die entweder mit Bezug zu den Tropen und Subtropen oder mit Arbeitsschwerpunkt im Themenbereich des FSC in Lehre und Forschung arbeiten;
 4. akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität, die entweder mit Bezug zu den Tropen und Subtropen oder mit Arbeitsschwerpunkt im Themenbereich des FSC in Lehre und Forschung arbeiten, sofern der Vorstand einem entsprechenden Antrag zugestimmt hat.
- (2) Die Mitglieder und Angehörigen des Food Security Centers bleiben haushaltsrechtlich bei denjenigen Einrichtungen, denen die von ihnen besetzten Stellen zugeordnet sind. Das gilt auch für die räumliche Unterbringung. Mit der Entscheidung über den Antrag auf Zugehörigkeit zum Food Security Center entscheidet der Vorstand über die Zuordnung zu einer Fachgruppe entsprechend der Arbeitsrichtung der Antragstellerin oder des Antragstellers.
- (3) Die Mitgliedschaft im Food Security Center endet:
- für Mitglieder und Angehörige nach Abs. 1 Nr. 1 mit dem Ausscheiden aus den Tropeninstituten „Pflanzenproduktion und Agrarökologie in den Tropen und Subtropen“, „Tierproduktion in den Tropen und Subtropen“ und „Agrar- und Sozialökonomie in den Tropen und Subtropen“ oder dem Fachgebiet „Agrartechnik in den Tropen und Subtropen“;
 - für Mitglieder und Angehörige, die aufgrund ihrer Tätigkeit an der Universität Hohenheim Mitglieder des Food Security Centers wurden, mit der Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Universität Hohenheim;
 - für alle anderen Mitglieder und Angehörige durch Beschluss des Vorstandes des Food Security Centers.
- (4) Gegen die Entscheidungen des Vorstandes gem. Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 und Abs. 3 besteht gegenüber dem Senat der Universität Hohenheim ein Widerspruchsrecht.

§ 3 Organe

Die Organe des Food Security Centers sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Leiterin/der Leiter und
- der Beirat.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Food Security Centers bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die unter § 5 Abs. 1 Nr. 2-5 genannten Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht der Leiterin/des Leiters entgegen und erteilt nach einer Aussprache dieser/diesem die Entlastung.
- (4) Änderungen der Satzung werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der Leiterin/dem Leiter des Food Security Centers einberufen.
- (6) Die Leiterin/der Leiter des Food Security Centers muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich fordert.

§ 5 Vorstand

- (1) Das Food Security Center und das Tropenzentrum haben einen gemeinsamen Vorstand. Dem Vorstand gehören an
 1. je eine Professorin oder ein Professor aus den Instituten Pflanzenproduktion und Agrarökologie in den Tropen und Subtropen, Tierproduktion in den Tropen und Subtropen, und Agrar- und Sozialökonomie in den Tropen und Subtropen sowie aus dem Fachgebiet Agrartechnik in den Tropen und Subtropen; die an dem jeweiligen Institut tätigen Professorinnen und Professoren benennen sie / ihn aus ihrer Mitte
 2. eine Professorin oder ein Professor aus jeder der vier Fachgruppen Pflanzenbau und Landschaftsökologie, Tierproduktion, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus, Agrartechnik und Lebensmitteltechnologie, die oder der keinem der Institute Pflanzenproduktion und Agrarökologie in den Tropen und Subtropen, Tierproduktion in den Tropen und Subtropen, und Agrar- und Sozialökonomie in den Tropen und Subtropen sowie dem Fachgebiet Agrartechnik in den Tropen und Subtropen und angehören darf, diese oder dieser wird auf Vorschlag der Fachgruppe von der Mitgliederversammlung gewählt
 3. drei Professorinnen/Professoren mit einem Arbeitsschwerpunkt im Themenbereich des Food Security Centers, die auf Vorschlag der Mitglieder des Food Security Centers und des Tropenzentrums von der Mitgliederversammlung gewählt werden
 4. zwei Angehörige des akademischen Mittelbaus, die auf Vorschlag der Mitglieder des Food Security Centers und des Tropenzentrums von der Mitgliederversamm-

- lung gewählt werden, davon eine oder einer aus einem der Institute Pflanzenproduktion und Agrarökologie in den Tropen und Subtropen, Tierproduktion in den Tropen und Subtropen, und Agrar- und Sozialökonomie in den Tropen und Subtropen sowie des Fachgebiets Agrartechnik in den Tropen und Subtropen und eine oder einer aus dem assoziierten Bereich. Bei den Angehörigen ist Voraussetzung, dass sie eigene Forschungsprojekte bearbeiten.
5. eine weitere Vertreterin/ein weiterer Vertreter des akademischen Mittelbaus mit einem Arbeitsschwerpunkt im Themenbereich des Food Security Centers, die/der auf Vorschlag der Mitglieder des Food Security Centers und des Tropenzentrums von der Mitgliederversammlung gewählt wird
 6. eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter; der Vorschlag erfolgt durch die Fachschaft Agrarwissenschaften, die Amtszeit beträgt ein Jahr, die Bestellung erfolgt zum 1. Januar
 7. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Food Security Centers mit beratender Stimme und
 8. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Tropenzentrums mit beratender Stimme.
- (2) Die Sitzungen des Vorstands werden von der Leiterin/dem Leiter des Food Security Centers und der Leiterin/dem Leiter des Tropenzentrums abwechselnd geleitet.
 - (3) Der Vorstand des Food Security Centers wird vom Senat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Amtszeit der unter § 5 Abs. 1 Nr. 1-5 aufgeführten Personen beträgt zwei Jahre und beginnt zum 1. Januar. Die Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin/ein Nachfolger bestellt. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine entsprechende Nachfolgerin/ ein entsprechender Nachfolger bestellt worden ist.
 - (4) Der Vorstand hält mindestens einmal pro Semester eine Sitzung ab.
 - (5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Verwirklichung des Ziels und der Aufgaben des Food Security Centers gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung und Repräsentation des Food Security Centers nach innen und außen
 2. Vorbereitung von wissenschaftlichen Veranstaltungen in Abstimmung mit dem Tropenzentrum
 3. Entscheidung über die Benutzung der Einrichtungen und die Ausarbeitung der entsprechenden Ordnungen des Food Security Centers
 4. Prüfung des Jahresberichtes der Leiterin/des Leiters
 5. Beschlussfassung über die Aufnahme als Mitglied und das Ende der Mitgliedschaft gemäß § 2 Abs. 3 und
 6. Vorschlag an den Senat auf Bestellung zur Leiterin/zum Leiter und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter gemäß § 6 Abs. 1.
 - (6) Der Vorstand kann dem Senat die Abbestellung der Leiterin/des Leiters oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter vorschlagen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder dies beschließen.
 - (7) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, andernfalls können Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/ der Leiterin des Food Security Centers.

§ 6 Leiterin/Leiter

- (1) Die Leiterin/der Leiter des Food Security Centers wird vom Senat auf Vorschlag des Vorstands aus den in § 5 Abs. 1 Nr. 1-3 genannten Personen bestellt. Ihre Stellvertreterin/ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter wird vom Senat auf Vorschlag des Vorstands aus den in § 5 Abs. 1 Nr. 1-3 genannten Personen bestellt. Leiterin/Leiter und stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter des Food Security Centers dürfen nicht gleichzeitig Leiterin/Leiter oder stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter des Tropenzentrums sein.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet die Leiterin/der Leiter vorzeitig aus dem Amt aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin/ein Nachfolger bestellt. Nach Ablauf dieser Amtszeit bleiben die Leiterin/der Leiter und ihre Stellvertreterin/ihr Stellvertreter bis zur Wieder- oder Neubestellung im Amt.
- (3) Die Leiterin/der Leiter vertritt das Food Security Center im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeit innerhalb der Universität und nach außen.
- (4) Sie/er führt mit Unterstützung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin des Food Security Centers die laufenden Geschäfte.
- (5) Die Leiterin/der Leiter des Food Security Centers beruft gemeinsam mit der Leiterin/dem Leiter des Tropenzentrums die Sitzungen des Vorstandes ein.
- (6) Der Leiterin/dem Leiter des Food Security Centers werden folgende Aufgaben übertragen:
 1. Einberufung der Mitgliederversammlung
 2. Vorsitz bei der Mitgliederversammlung
 3. Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sowie die Unterrichtung der Organe des Food Security Centers über die Geschäftsführung und über alle wesentlichen, das Food Security Center betreffenden Angelegenheiten
 4. Überwachung der Verwendung der dem Food Security Center zugewiesenen Ressourcen und
 5. Erstellung eines jährlichen Berichts über die Aktivitäten des Food Security Centers.
- (7) Ihr/ihm obliegen - unbeschadet der Zuständigkeit der Zentralbereiche der Universität Hohenheim - insbesondere folgende weitere Aufgaben:
 1. Regelung der inneren Organisation und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen und
 2. Vorschlagsrecht für die Einstellung von Personal des Food Security Centers.

§ 7 Beirat

- (1) Das Food Security Center und das Tropenzentrum haben einen gemeinsamen Beirat. Dem Beirat gehören an
 1. mindestens fünf Personen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik;
 2. die Leiterin/der Leiter des Tropenzentrums mit beratender Stimme; und
 3. die Leiterin/der Leiter des Food Security Centers mit beratender Stimme.

- (2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands auf vier Jahre durch den Senat bestellt. Der Beirat berät die Organe des Tropenzentrums sowie die Organe des Food Security Centers. Der Beirat tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Beirats.
- (3) Der Beirat wählt im Turnus von vier Jahren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (4) Der Beirat verabschiedet Empfehlungen mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Geschäftsführerin/Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Food Security Centers ist der Leiterin/dem Leiter des Food Security Centers und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter unterstellt. Sie/er ist verantwortlich für die Abwicklung der Beschlüsse des Vorstands, insbesondere für die Verwaltung und Abrechnung sämtlicher über die Geschäftsstelle des Food Security Centers verwalteten Mittel. Sie/er erledigt für die Leiterin/den Leiter die laufenden Verwaltungsaufgaben des Food Security Centers.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der der Geschäftsstelle des Food Security Centers zugeordneten Bediensteten.
- (3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung und Weiterentwicklung von Konzepten für die wissenschaftlichen Aktivitäten des Food Security Centers.

§ 9 Benutzungsordnung

- (1) Die Einrichtungen des Food Security Centers und seine Serviceleistungen stehen allen Mitgliedern des Food Security Centers zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung.
- (2) Mitglieder und Angehörige der Universität sowie andere Personen können mit Vorhaben, die für die Ziele des Food Security Centers relevant sind, zur Benutzung der Einrichtungen zugelassen werden, soweit die Kapazität dies zulässt. Entscheidungen hierüber trifft die Leiterin/der Leiter.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Die Satzung für das Food Security Center der Universität Hohenheim in der Fassung vom 15.02.2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hohenheim, 07.02.2013

gezeichnet

Prof. Dr. Stephan Dabbert
- Rektor -